

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 11. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

zum Thema:

**Brüsseler Zentralisierungskurs bei der KI-Regulierung – Souveränitätsverlust
und bürokratische Mehrbelastungen für das Land Berlin**

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25486

vom 11. März 2026

über Brüsseler Zentralisierungskurs bei der KI-Regulierung – Souveränitätsverlust und bürokratische Mehrbelastungen für das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit der sogenannten „Digital-Omnibus-Verordnung“ (COM (2025) 836 & 837) plant die EU-Kommission eine weitreichende Zentralisierung der Aufsichtsbefugnisse über KI-Systeme beim neu geschaffenen EU-KI-Büro. Berlin als KI-Standort und Sitz zahlreicher „Midcap“-Unternehmen steht vor der Gefahr, dass lokale Aufsichtskompetenzen nach Brüssel abwandern, während gleichzeitig neue finanzielle Lasten für die KI-Kompetenzförderung auf den Landeshaushalt zukommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Welche konkrete Position hat der Senat von Berlin im Rahmen der Beratungen im Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Bundesrates am 18. Februar 2026 sowie im Ausschuss für Innovation und Forschung am 25. Februar 2026 zum „Digital-Omnibus“ (Drucksache 33/26) vertreten?

Zu 1: In der 5. Ausschusssitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung am 18.02.2026 wurde der TOP 2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689 und (EU) 2018/1139 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche

Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) grundsätzlich begrüßt, dass Vorschriften auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und anwenderfreundlich gestaltet werden. Eine deutliche Vereinfachung des Regelwerks ist allerdings nicht ausreichend deutlich zu erkennen. Bei Aufrechterhaltung eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten können aber die hier vorgeschlagenen Änderungen insgesamt zur Kenntnis genommen werden.

Zu TOP 3 (Vorschlag für eine Digital-Omnibus-Verordnung) des Ausschusses wurde zunächst eine Enthaltung der Kenntnisnahme votiert und ein Abwarten der Bewertung durch die europäischen Datenschutzbehörden empfohlen. Nachdem diese am 11. Februar 2026 erfolgte, wurde der TOP nunmehr einstimmig vertagt.

2. Hat die Senatskanzlei zur Vorbereitung dieser Positionierung das Büro des Landes Berlin bei der EU in Brüssel konsultiert?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis im Hinblick auf die drohende Kompetenzverschiebung zum EU-KI-Büro?

b) Wenn nein, warum verzichtet der Senat bei einem derart weitreichenden Digital-Gesetz auf die Expertise seiner Brüsseler Vertretung?

Zu 2.: Die Votierung erfolgte nach Abstimmung mit den Fachbereichen, die die Umsetzung der KI-VO betreuen, also mit den zuständigen Stellen des Landes Berlin. Das Büro in Brüssel ist in diesem Sinne keine mit der Umsetzung betraute zuständige Stelle und wurde demgemäß nicht konsultiert.

3. Wie bewertet der Senat die Warnung der Datenschutzkonferenz (DSK) vom 11. Februar 2026, wonach der „Digital-Omnibus“ durch die Erlaubnis zur Verarbeitung sensibler Daten zur „Bias-Korrektur“ den Schutz der Bürger in Berlin schwächen könnte?

Zu 3.: Die Datenschutzkonferenz hält den Zeitdruck unter dem das Omnibusverfahren durchgeführt wird, für unangemessen. Es handele sich bei dem Vorschlag der EU-Kommission nicht nur um vorwiegend redaktionelle und kleinere Anpassungen, sondern unter anderem um solche fundamentalen Anpassungsvorschläge wie die Änderung der Definition von personenbezogenen Daten. Dieses müsse sorgfältig durchdacht und vor dem Hintergrund der Erfahrungen auch aus der Datenschutzaufsicht diskutiert werden.

Der Senat beobachtet diese Diskussion und deren Ergebnis aufmerksam.

4. Wie bewertet der Senat die gemeinsame Stellungnahme von EDSA und EDSB vom 11. Februar 2026, wonach Teile des Digitalen Omnibus zu einer Schwächung der Grundrechte und neuer Rechtsunsicherheit führen, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus nach Einschätzung des Senats für die Arbeit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit?

Zu 4.: In der gemeinsamen Stellungnahme wird die Verordnung durchaus positiv gewertet. Kritisch sehen EDSA und EDSB hingegen die vorgeschlagenen Änderungen an der Definition

personenbezogener Daten. Diese gingen nach ihrer Einschätzung über eine rein technische Anpassung der Datenschutz-Grundverordnung und die bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinaus. Der Senat sieht hier durchaus Prüfungsbedarf, sieht jedoch auch den Mehrwert der Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Regelungsvereinfachung.

5. Die Bundesregierung selbst hat Subsidiaritätsbedenken hinsichtlich der in COM (2025) 837 vorgesehenen zentralen Meldestelle für Sicherheitsvorfälle geäußert und eine dezentrale Erfassung in den Mitgliedstaaten als wirksamere Alternative benannt.

a) Unterstützt Berlin im Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge gegen diese Bestimmung?

b) Falls nein, mit welcher Begründung weicht Berlin von der Position der Bundesregierung ab?

c) Beabsichtigt der Senat, bis zum Ablauf der Rügefrist am 16. März 2026 noch eine eigenständige Position im Bundesrat einzubringen?

Zu 5.: Eine Subsidiaritätsrüge der Bundesregierung ist in Berlin und auch im Länderkreis auch nicht bekannt. Es wurden weder im Berichtsbogen noch im Ausschuss von VertreterInnen der Bundesregierung Subsidiaritätsbedenken vorgebracht. Auch unter den Ländern bestanden im EU-A und in den anderen Ausschüssen keine Subsidiaritätsbedenken. In den beschlossenen Empfehlungen für das Plenum des Bundesrates am 27. 03. unterstützt das Land Berlin eine durchaus kritische Sichtweise gegenüber den Vorlagen, aber keine Subsidiaritätsbedenken.

6. Inwiefern führt die in COM (2025) 836 vorgesehene Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an das EU-KI-Büro nach Einschätzung des Senats zu einem Bedeutungsverlust der Berliner Aufsichtsbehörden bei der KI-Regulierung, und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass Berlin als KI-Standort in der europäischen Aufsichtsarchitektur weiterhin angemessen repräsentiert ist?

Zu 6.: Der Kommissionsvorschlag COM (2025) 836, das sogenannte „Digital Omnibus“-Paket für KI, sieht im Bereich der Aufsichtsbefugnisse eine Zentralisierung der Aufsicht über eine große Zahl von KI-Systemen, die auf KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beruhen oder die in sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen eingebettet sind, beim EU-Büro für Künstliche Intelligenz vor (Nummer 25 COM (2025) 836). Der Senat begrüßt die Übertragung dieser Aufsichtsbefugnisse an das (EU-)Büro für Künstliche Intelligenz (im Weiteren: Büro für KI). Während nationale Behörden weiterhin für kleinere KI-Anwendungen zuständig sind, erhält das Büro für KI die primäre Durchsetzungsgewalt bei KI-Modellen, die systemische Risiken für die gesamte EU bergen könnten. Ebenso kann hochspezialisierte Expertise zur Prüfung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck beim Büro für KI gebündelt werden, anstatt diese auf 27 nationale Behörden zu verteilen. Der Senat erwartet sich davon insbesondere eine

effektivere Durchsetzung der Regulierung gegenüber den sehr großen Online-Plattformen (Very Large Online Platforms, VLOP) und den sehr großen Suchmaschinen (Very Large Online Search Engines, VLOSE). Darüber hinaus sieht der Senat Synergiepotenzial bei der Durchsetzung bestehender EU-Gesetze wie dem Digital Services Act und dem Digital Markets Act. Komplexe regulatorische Fragestellungen, beispielsweise zu den Auswirkungen KI-basierter Empfehlungsalgorithmen als Kernelement von Plattformökosystemen, können auf diesem Wege effektiver auf europäischer Ebene beantwortet werden.

7. Wie hoch beziffert der Senat die zusätzlichen Kosten für den Berliner Landeshaushalt, die durch die in der KI-Verordnung und im Digitalen Omnibus vorgesehenen Verpflichtungen zur Förderung der „KI-Kompetenz“ (Art. 4 KI-VO) und zum Aufbau nationaler KI-Reallabore entstehen, und aus welchen Titeln des Haushaltsplans 2026/27 sollen diese Mittel finanziert werden?

Zu 7.: Mit dem Kommissionsvorschlag COM (2025) 836 soll die Förderung der „KI-Kompetenz“ maßgeblich geändert werden. Der derzeit gültige Art. 4 der KI-Verordnung formuliert eine direkte Verpflichtung für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, Maßnahmen zu treffen, um ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz sicherzustellen. Die Kommission schlägt mit COM (2025) 836 vor, diese direkte Compliance-Verpflichtung für private Akteure durch eine staatliche Förder- und Unterstützungsverantwortung zu ersetzen. Da das nationale Durchführungsgesetz zur KI-Verordnung noch nicht verabschiedet wurde und mit dem Digitalen Omnibus für KI weitere maßgebliche Änderungen im Bereich der Förderung der KI-Kompetenz zu erwarten sind, hat der Senat bisher keine Kalkulation über die zusätzlichen Kosten für den Berliner Landeshaushalt vorgenommen.

Bezüglich der KI-Reallabore schreibt Artikel 57 der KI-Verordnung vor, dass jeder Mitgliedstaat bis August 2026 mindestens ein KI-Reallabor auf nationaler Ebene errichten muss. Der aktuelle Entwurf des nationalen KI-Durchführungsgesetzes sieht vor, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) diese Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland übernimmt. Für das Land Berlin ergeben sich daraus keine gesetzlichen Verpflichtungen zum eigenständigen Aufbau und Betrieb eines nationalen KI-Reallabors nach Art. 57 ff. KI-VO. Entsprechend sind im Haushaltsplan 2026/27 keine Mittel für eine solche Verpflichtung vorgesehen.

8. Wie viele Berliner Unternehmen fallen nach Definition des Senats unter die neue Kategorie der „Midcap-Unternehmen“, und wie will der Senat verhindern, dass die versprochenen „Erleichterungen“ durch die neue EU-Aufsichtsbürokratie des KI-Büros direkt wieder zunichtegemacht werden?

Zu 8.: Der Berliner Senat verfügt über keine eigene zahlenmäßige Abgrenzung zu „Midcap Unternehmen“. Die neue Kategorie der Small Mid-Cap-Unternehmen beziehungsweise kleine Midcap-Unternehmen, auf die sich das Bundeswirtschaftsministerium unter Bezug auf die Europäische Kommission bezieht, umfasst Unternehmen zwischen 250 und 750 Beschäftigten mit einem Jahresumsatz von bis zu 150 Millionen Euro. Das Unternehmensregister des Amtes für Statistik Berlin Berlin-Brandenburg verzeichnet bezogen auf das Jahr 2024 in Berlin 568 entsprechende Unternehmen.

Die Einschätzung, dass die Aufgabenübertragung an das EU-KI-Büro die beabsichtigten Erleichterungen zunichtemachen würde, macht sich der Berliner Senat nicht zu eigen. Im Gegenteil: Eine zentrale Aufsicht über KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) und systemischen Risiken ist Voraussetzung für eine einheitliche Rechtsanwendung im EU-Binnenmarkt und verhindert eine regulatorische Fragmentierung, die insbesondere für Berliner Start-ups und KMU eine Belastung darstellen würde.

9. Verfügt der Senat über eine Folgenabschätzung der Auswirkungen des Digitalen Omnibus auf den Berliner Wirtschaftsstandort, insbesondere auf die Berliner Start-up- und KMU-Landschaft im Digitalbereich, und falls nein, warum nicht?

Zu 9.: Eine gesonderte, formale Folgenabschätzung spezifisch für das Land Berlin liegt derzeit nicht vor. Da sich die Verordnungstexte sowohl der Digital-Omnibus-Verordnung (COM (2025) 837) als auch der Digital-Omnibus zur Künstlichen Intelligenz (COM (2025) 836) im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament noch verändern können, ließe eine statische Folgenabschätzung zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die finale Belastung oder Entlastung der Berliner Wirtschaft zu.

Der Senat begleitet beide Verfahren kontinuierlich im Rahmen der Bundesratsarbeit, um sicherzustellen, dass die Interessen des Berliner Wirtschaftsstandorts sowie der hiesigen Start-up- und KMU-Landschaft in der finalen Ausgestaltung der europäischen Rechtsrahmen gewahrt bleiben.

Um sicherzustellen, dass die angestrebten Erleichterungen in der Praxis wirksam werden, begleitet der Senat das weitere Verfahren auf europäischer Ebene sowie die nationale Umsetzung im Bundesrat aktiv. Ziel des Senats ist eine innovationsfreundliche Aufsichtsstruktur, die für Anbieter und Betreiber Rechtssicherheit schafft.

Berlin, den 30. März 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Matthias Hundt
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO